

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom (ab Mittelspannung)

Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag und Anschlussnutzungsvertrag Strom ab Mittelspannung – (AGB Anschluss)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom (AGB Anschluss) des Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG (RWB) – nachstehend **Netzbetreiber** genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers in Mittelspannung oder einer höheren Netzebene und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie.

Im Sinne des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages sowie dieser AGB ist:

Anschlussnutzer, jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der einen Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers in Mittelspannung oder einer höheren Netzebene zur Entnahme von Elektrizität nutzt, Anschlussnehmer, jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen wird, Lieferant, wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt; Netznutzer, der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer).

Inhaltsverzeichnis

Netzanschluss; Elektrische Anlage			
01. Netzanschluss; Zustimmung des Eigentümers	2		
02. Baukostenzuschuss	1		
03. Vorauszahlungen des Anschlussnehmers; Abschlagszahlungen	2		
04. Abrechnung; Zahlung; Verzug	2		
05. Elektrische Anlage	2		
06. Inbetriebsetzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung	2		
Anschlussnutzung, Betrieb der elektrischen Anlage, Technische Anschlussbedingungen			
08. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage	2		
09. Technische Anschlussbedingungen	3		
10. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung	3		
11. Einstellung der Anschlussnutzung und Trennung der elektrischen Anlage vom Netz	3		
Lieferantenkonkurrenz; Geduldete Notgasentnahme			
12. Lieferantenkonkurrenz	4		
13. Geduldete Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer	4		
Messung			
14. Mess- und Steuereinrichtung	4		
15. Überprüfung der Messeinrichtung	4		
16. Ablesung; Schätzung	4		
17. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung	5		
		Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht	
		18. Grundstücksbenutzung	5
		19. Zutrittsrecht	5
		Haftung, Vertragsstrafe	
		20. Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	5
		21. Missbräuchliche Anschlussnutzung/Vertragsstrafe	6
		Sonstige Bestimmungen; Vertragsänderungen	
		22. Datenschutz	6
		23. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen	6
		24. Rechtsnachfolge	6
		25. Gerichtsstand	6
		26. Schlussbestimmungen	6

6.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

Anschlussnutzung, Betrieb der elektrischen Anlage, Technische Anschlussbedingungen

7. Nutzung des Anschlusses, Betrieb der elektrischen Anlage

7.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser AGB elektrische Energie mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnehmen.

7.2. An dem Zählpunkt darf nur so viel Leistung aus dem Netz entnommen werden, dass eine Überlastung ausgeschlossen ist. Die in Anspruch genommene Netzanschlusswirkleistung in kW an einem Zählpunkt darf höchstens der in dem für diesen Zählpunkt festgelegten Anschlussscheinleistung in kVA (Netzanschlusskapazität), multipliziert mit dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) entsprechen.

7.3. Stellt der Anschlussnehmer bzw. ein Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.

7.4. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einem Zählpunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes, der für diesen Zählpunkt festgelegte vorzuhaltende Netzanschlussleistung in kW, so gilt ab dem 11. Jahr für die an diesem Entnahmepunkt vorzuhaltende Netzanschlussleistung ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher schriftlich eine Vereinbarung treffen.

7.5. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Endgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen.

7.6. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgereäte des Anschlussnutzers sind so zu betreiben, dass

- Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen.
- der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor

zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Alternativ kann er die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

7.7. Die Schaltbarkeit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schaltbetrieb sind möglich.

7.8. Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen elektrischen Energie ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen wird.

8. Technische Anschlussbedingungen

8.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

8.2. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.

8.3. Ergänzend gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung.

9. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

9.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

9.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Anordnungen von hoher Hand) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

9.3. Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen können der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen.

9.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer-

und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

9.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

9.6. Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

10. Einstellung der Anschlussnutzung und Trennung der elektrischen Anlage vom Netz

10.1. Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer diesem Vertrag oder einer gegenüber einer dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist,

- a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
- b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen und die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn

- a) der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt ist oder
- b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist – des Anschlussnutzers nicht gesichert ist.

10.3. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden wesentlichen Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung den Netzanschluss zu unterbrechen und die Anschlussnutzung einzustellen.

10.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 9.2 bis 9.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer

bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

10.5. Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung einstellen und die Entnahmestelle vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Lieferant hat den Netzbetreiber darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten. Der Netzbetreiber wird im Namen des Lieferanten dem Anschlussnutzer den Beginn der Unterbrechung im Voraus ankündigen, sofern dieser dazu verpflichtet ist.

10.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 9.5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Lieferantenkonkurrenz, Geduldete Notstromentnahme

11. Lieferantenkonkurrenz

Wird die Belieferung eines Anschlussnutzers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Kunden zuerst mitgeteilt hat. Die Rechte des Anschlussnutzers bleiben unberührt.

12. Geduldete Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer

12.1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers elektrische Energie entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Trennung der Entnahmestelle vom Netz vorzunehmen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung der Entnahme vom Netz vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von elektrischer Energie, ist der Anschlussnutzer gleichwohl ver-

pflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von elektrischer Energie gilt als entgeltliche Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die Notstromentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Notstromentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.

12.2. Das Entgelt für die Notstromentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (insbesondere Umsatz- und Stromsteuer). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

Messung

13. Mess- und Steuereinrichtung

13.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers, etwaige Rechte des Anschlussnehmers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG bzw. des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant, der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen dann auf Kosten des Netzbetreibers.

13.2. Der Netzbetreiber oder sonstige berechtigte Dritte stellen die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirksamkeit/Wirkleistung und Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte fest. Die Messeinrichtungen müssen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

13.3. Für Mess- und Steuereinrichtungen haben Anschlussnehmer und Anschlussnutzer leicht zugängliche Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen.

13.4. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers.

13.5. Der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer können jeweils auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen.

13.6. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer und ggf. den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers Messeinrichtungen auf dessen Kosten zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

13.7. Sämtliche für die Messung und Fernablesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber, sofern er Messstellenbetreiber ist, sie verbleiben in dessen Eigentum.

13.8. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Messstellenbetreibers und, falls mit diesem nicht identisch, des Netzbetreibers, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Messstellenbetreiber und, falls mit diesem nicht identisch, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

13.9. Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

13.10. Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus Ziffer 12.9 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

13.11. Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

14. Überprüfung der Messeinrichtung

14.1. Der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer können jeweils jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber gestellt, so hat der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer den Netzbetreiber falls er der Messstellenbetreiber ist, vor Antragstellung zu benachrichtigen. Gleiches gilt für das Ergebnis der Überprüfung.

14.2. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt Folgendes: Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem, der die Prüfung beantragt hat.

15. Ablesung, Schätzung

15.1. Die Messeinrichtungen werden – sofern sie nicht fernausgelesen werden – in der Regel monatlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zur Vornahme von Kontrollablesungen durch einen Beauftragten befugt.

15.2. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.

15.3. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei vollständigem oder teilweisem Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.

15.4. Die Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden dem Netznutzer, im Falle der Notstromentnahme nach Ziffer 11.1 Satz 2 dem Anschlussnutzer separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt. Die Kosten beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung des Netzzugangs relevanten Daten.

16. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

16.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

16.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht

17. Grundstücksbenutzung

17.1. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirt-

schaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

17.2. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

17.3. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Das gleiche gilt gegenüber dem Anschlussnutzer, wenn er von der Maßnahme betroffen ist.

17.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

17.5. Wird der Netzanschlussvertrag beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

17.6. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

18. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, erforderlich ist.

Haftung, Vertragsstrafe

19. Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

19.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber Anschlussnutzern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern,
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern,
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern,
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern,
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen

Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

19.2. Für schuldhaft verursachte Schäden des Netzbetreibers, die dem Anschlussnehmer beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen, gilt Ziff. 18.1 entsprechend.

19.3. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

19.4. Der Kunde ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Kunden auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

19.5. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziff. 19.1 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei

- (a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Vorgenannte Haftungsbegren-

